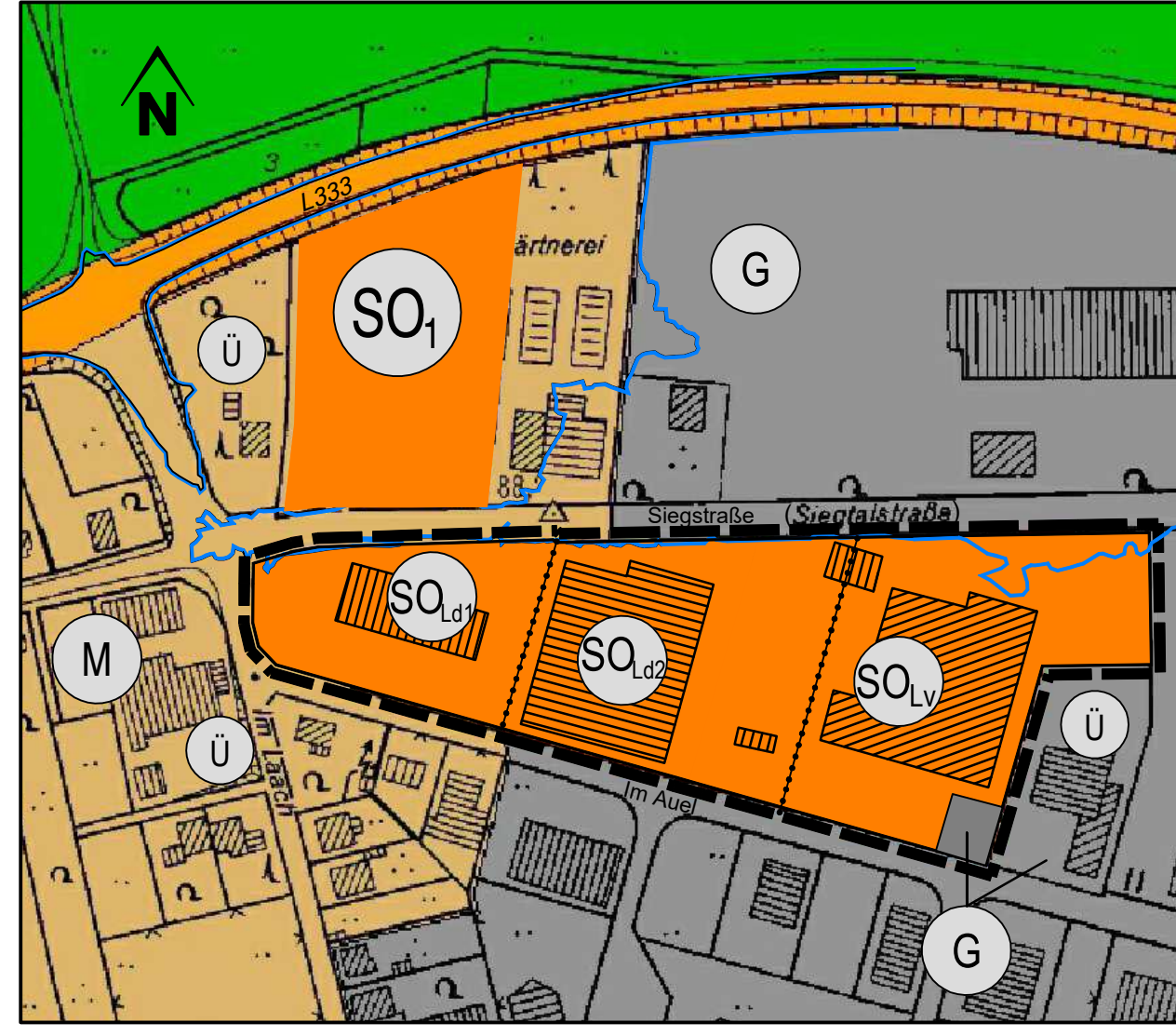


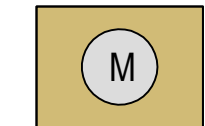
Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Eitorf



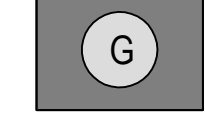
54. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf

Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 BauNVO)



Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)



Sonderbauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)



Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
Lebensmitteldiscounter gesamte Verkaufsfläche max. 1204 m²
(§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)



SO1d Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel,
Lebensmitteldiscounter"
(§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Gesamte Verkaufsfläche max. 18,277% der Fläche des im SO1d
gelegenen Baugrundstückes.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der angeführten "Eitorfer
Liste"
47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren,
Getränke, Tabakwaren
47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und
Körperpflegemittel
aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-
zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten
"Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,888% der Verkaufsfläche zu
beschränken.

**Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer
Liste":**
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche
Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
47.73 Apotheken
47.76.2 lebende Tiere
47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
45.32 Kraftwagenenteile



SO1e Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmitteldiscounter
sowie Drogeriemarkt"
(§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Zulässig sind:
- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmitteldiscountern
mit einer Verkaufsfläche von maximal 15,3452% der Fläche des im SO1e
gelegenen Baugrundstückes.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste"
47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke,
Tabakwaren
47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und
Körperpflegemittel
aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten
Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal
10% der Verkaufsfläche zu beschränken.

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse,
Briefmarken, Münzen
47.73 Apotheken
47.76.2 lebende Tiere
47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
45.32 Kraftwagenenteile

- Zulässig sind ferner Einzelhandelsbetriebe in Form von Drogeriemärkten mit
einer Verkaufsfläche von maximal 10,8695% des Baugrundstückes im
SO1e-Gebiet.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste"
47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und
Körperpflegemittel
aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten
Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal
19% der Verkaufsfläche zu beschränken.

Ferner sind im SO1e - Gebiet Einzelhandelsbetriebe mit dem
zentrenrelevanten Sortiment Schnittblumen (47.76.1) zulässig.
Die maximale Verkaufsfläche wird auf 5,7417% der Fläche des im SO1e
Gebietes liegenden Baugrundstückes beschränkt.
Zulässig sind ferner als Ergänzung Betriebsarten nicht zentrenrelevanter
Sortimente mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3,197% der Fläche des
im SO1e Gebietes liegenden Baugrundstückes.

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse,
Briefmarken, Münzen
47.73 Apotheken
47.76.2 lebende Tiere
47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
45.32 Kraftwagenenteile



Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelvollsortimenter"
(§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Zulässig sind:
- großflächige Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche in Form
von Lebensmittelvollsortimentern, inklusive Getränke-, Foto-/Lottoshop
und Café/ Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer
Verkaufsfläche von maximal 28,4041% der Fläche des im SO1v
liegenden Baugrundstückes.

- Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer
Liste"
47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Die maximale Verkaufsfläche für Getränke-, Foto-/Lottoshop und Café/
Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf ist auf eine Verkaufsfläche
von maximal 22,0722% der Innenverkaufsfläche zu beschränken.
Alle weiteren zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß
der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 19,752% der
Verkaufsfläche zu beschränken.

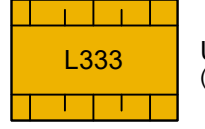
Im SO1v - Gebiet sind als Ergänzung Einzelhandelsbetriebe mit den
nah- und zentrenrelevanten Sortimenten Schnittblumen (47.76.1),
Bekleidung (47.71) sowie nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig.
Die maximale Verkaufsfläche ist wie folgt zu beschränken:

Schnittblumen 2,985%
Bekleidung 5,689%
Für nicht zentrenrelevanten Sortimente maximal 2,8052%

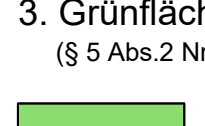
des im SO1v - Gebiet liegenden Baugrundstückes

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche
Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
47.73 Apotheken
47.76.2 lebende Tiere
47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
45.32 Kraftwagenenteile

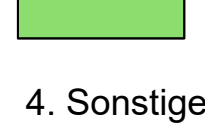
2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)



Überörtlicher Straßenverkehr
(genaue Farbpassung aufgrund analoger Planvorlage nicht möglich)



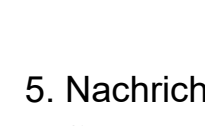
Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)



Grenze des Änderungsbereichs der 54. Änderung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Überschwemmungsgebiet
(§ 5 Abs.4 BauGB)

6. Sortimente gemäß "Eitorfer Liste"

Gemäß Eitorfer Liste (Oktober 2016) gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant /
nahversorgungsrelevant / nicht zentrenrelevant:

- Zentrenrelevante Sortimente**
47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
47.42 Telekommunikationsgeräte
47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.51 Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren,
Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und
Wäsche
aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
aus 47.59.9 Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren,
Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
47.61.0 Bücher
47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
47.63 Ton- und Bildträger
aus 47.64.2 Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
47.65 Spielwaren und Bastelartikel
47.71 Bekleidung
47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
47.74 medizinische und orthopädische Artikel
aus 47.76.1 Schnittblumen
47.77 Uhren und Schmuck
47.78.1 Augenoptiken
47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken,
Münzen und Geschenkartikel

- Nahversorgungsrelevante Sortimente**
47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
47.73 Apotheken
47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

- Nicht-zentrenrelevante Sortimente**
aus 47.51 Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
47.52.1 Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf
für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für
Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
47.52.3 Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkbedarf
47.53 Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
47.59.1 Wohnmöbel, Küchenrichtungen, Büromöbel
47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
aus 47.59.9 Holz-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und
Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9 Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
aus 47.59.9 sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten-
und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2 Sportgroßgeräte, Campingartikel, Reissport, Angel- und Bootsbedarf
aus 47.76.1 Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
47.76.2 zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel und Haustiere)
47.79 Antiquitäten und Gebrauchswaren
45.32 Kraftwagenenteile und -zubehör

7. Erläuterung

Im Bereich Auel ist eine Agglomeration für den Bereich großflächiger Einzelhandel, hier in
der Betriebsypisierung Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter, mit
erheblichen negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde
Eitorf entstanden. Vor diesem Hintergrund hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans
das Ziel 6.5-5 des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein-Westfalen umzusetzen und
einer Verfestigung der Einzelhandelsagglomeration mit nachteiligen Auswirkungen auf den
zentralen Versorgungsbereich entgegen zu wirken. Somit sind die Verkaufsflächen zu
beschränken. Da sich in Zukunft Eigentumsverhältnisse und Baugrundstücke ändern können,
werden die Verkaufsflächenbeschränkungen in Verhältniszahlen angegeben. Auf
gegenwärtigem Stand, bei dem die Baugrundstücke den Größen der dargestellten
Sondergebiete entsprechen, ergibt sich am Beispiel Lebensmitteldiscounter /
Lebensmittelvollsortimenter und Drogeriemarkt folgende Situation:

Maximale Größe des im einzelnen Sondergebiete liegenden Baugrundstückes	Genehmigte Verkaufsfläche chengröße	Maximal zulässiger Anteil der Verkaufsfläche auf dem Baugrundstück im SO-Gebiet	Ergibt max. Verkaufs- fläche für das jeweilige Sondergebiet von:
SO1-Gebiet 4.518 m²	825,71 m²	18,277 %	825,71 m²
SO1e-Gebiet 7820 m² Lebensmitteldiscounter Drogeriemarkt	1200 m² 850 m²	15,3452 % 10,8695 %	1200 m² 850 m²
SO1v-Gebiet 8912 m² Lebensmittelvollsortimenter	2531,37 m²	28,404 %	2531,37 m²

Alle weiteren Relativwerte beziehen sich auf die maximal zulässigen Verkaufsflächen oder die Baugrundstücke im
jeweiligen Sondergebiet. Ausführliche Erläuterungen siehe Begründung

8. Hinweise

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
Die Bezirksregierung, Dezernat 54, weist darauf hin, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher
Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt ist. Jedes
Bauvorhaben bedarf im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Deutsche Bahn AG
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehende Immissionen, insbesondere
Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen
durch magnetische Felder etc., die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG
nicht geltend gemacht werden.

Erdbebengefährdung
Es wird auf die DIN 4149:2005-04 ("Bauten in deutschen Erdbebengebieten") hingewiesen. Die Gemeinde
Eitorf, Gemarkung Eitorf, liegt dabei in der Erdbebenezone 0 der geologischen Untergrundklasse R.
Innerhalb der Erdbebenezone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen
Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend
empfohlen, im Sinne der Schutzzeile der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie 3 und 4
entsprechend den Regelungen nach Erdbebenezone 1 zu verfahren.

DIN-Vorschriften u.a.
Die der Planung zugrunde liegenden oder in Bezug genommenen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen,
Erlasse, Verwaltungsvorschriften, technischen und sonstigen Regelwerke wie z.B. VDI-Richtlinien,
DIN-Vorschriften, Eitorfer Liste) können bei der Gemeinde Eitorf im Rathaus Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf,
Amt für Umwelt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Bauzonungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW.
S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.

Wasserhaushaltsgesetz vom 1. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.
Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom
8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz der Gemeinde Eitorf hat am
..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung 54. Änderung des
Flächennutzungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am
sowie durch Aushang an der mit "Amtliche Informationen" gekennzeichneten Aushangtafel neben dem
Rathaus in der Zeit vom bis einschließlich Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der
Gemeinde Eitorf vom auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes hingewiesen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 54. Änderung des
Flächennutzungsplans fand durch Auslegung vom bis einschließlich im Rathaus der
Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf statt.
Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf eingestellt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung
berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom frühzeitig von der
Erarbeitung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick
auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

4. Beteiligung der benachbarten Gemeinden
Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
.....
Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

5. Beschluss zur Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz der Gemeinde Eitorf hat am
..... die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Ausschuss
für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz der Gemeinde Eitorf hat am den
Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet /
öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

6. Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und den wesentlichen bereits
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Angaben weiche Arten umweltbezogener
Informationen verfügbar waren, wurden für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis
einschließlich zu jedermanns Einsicht im Internet veröffentlicht und während der Dienststunden
ausgelegt. Die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite
der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de eingestellt und mit dem zentralen Portal der Landes unter
http://wup-verbund.de/nw verlinkt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch
Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am sowie durch
Aushang an der mit "Amtliche Informationen" gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der
Zeit vom bis einschließlich Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde
Eitorf vom auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes hingewiesen.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren
Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben
vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

8. Abwägungsbeschluss zum Entwurf
Der Rat der Gemeinde Eitorf hat die eingegangenen Stellungnahmen am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

9. Feststellungsbeschluss
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am vom Rat der Gemeinde Eitorf
festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

10. Ausfertigung
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

11. Erteilung der Genehmigung
Die Bezirksregierung Köln hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom
.....AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Köln, den
Bezirksregierung Köln

12. Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der
der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt
Auskunft zu erhalten ist, wurde in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich
bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215
BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am wirksam
geworden.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

13. Beachtliche Verletzungen von Vorschriften
Zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB
beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs bei Zustandkommen der 54. Änderung des
Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Eitorf, den
Rainer Viehof
Bürgermeister

Planungsbüro Schumacher GmbH Oststraße 8 D-51674 Wiehl Telefon + 49 (0) 2262 - 72050 Telefax + 49 (0) 2262 - 72056 info@pbs-schumacher.de www.pbs-schumacher.de Amtsgericht Köln HRB 94421 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher	Projekt Nr. 1552 Datei 1552-FNP bearbeitet Neu gezeichnet WJ / Bar / Dmi. Projektleiter Neu Aufgestellt Wiehl, Mai 2024	Status EF
--	--	-----------

EITORF
AN DER SEE

Gemeinde Eitorf

54. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf
M. 1:2500